



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Subsecuta postmodum urbis violentia non potuit juri Episcoporum in
exigendis collectis, & aliis Principi debitis juribus esse præjudicio.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Steuer-Pflicht vor ertwiesen gehalten / und à præstatione sequelæ ad collectas legitimè inferiret werde

Vintzler de collect. decis. 1. n. 39.

Merckelbach apud Klock. de contrib. in fascicul. conf. 1. in ration. decid. vers. ebener massen.

So schliesset sichs gar wohl / quod qui est in possessione unius, etiam sit in possessione alterius, & quidem. ex dictâ ratione, quod unum insit alteri, & posito uno ponatur. alterum.

*Civitas etiam ante fedam Hildesiensem
Collectas realiter solvit.*

S melden auch die Annales, und theils ihre der Stadt selbst eigene Verlagen / das Sie nun und dan baare Geldt. Mitteln / und Munition hergegeben habe / und zwar in specie hat Sie Anno 1474. sub Episcopo Hennigio das Schloss / und Stifftische Ambthaus Coldingen mit Munition ver-

num. 13. sehen

num. 13.

Anno 1522. hat Sie dem Herrn Bischoffen Joanni 7000. gfl. aufgebracht / und selbige durch ihren Bürgermeistern Pini denen vom Herrn Bischoffen theils angeworbenen / theils von dessen Brudern Herrn Erico Bischoffen zu Münster ihme zu Hülffe geschickten Soldaten würcklich aufzahlen lassen

num. 101.

num. 101.

Und unter selbigem Herrn Bischoffen Joanne zu bezahlung einiger Mannschafft gleich andern Stifftischen Ständen 10000 Goldfl. auff und zusammen gebracht

num. 102.

num. 102.

Auß welchem allem dan Sonnenheiter am Tage ist / das die Stadt vor und im Anfang der Fehde zugesieuret / und contribuirt habe

*Subsecuta postmodum Urbis violentia non potuit
Iuri Episcoporum in exigendis collectis,
& alijs Principi debitis ju-
ribus esse præju-
dicio.*

Nachgehends aber ist in der Stadt Hildesheim nach mehrerem Inhalt der hieby gedruckten Extracten der Historien-Schreiber und Käyserl. Mandaten ein so erbärmlicher Zustand gewesen / das summa imis, & sacra Prophanis misciret, der Herr Bischoff selbst in äusserster Gefahr Leibs- und Lebens gestanden / auß Hildesheim ins Reich fliehen müssen / auch in allsolchen Unge-
witter

witter annoch Gott gedancket / wann Er nur bloß das Le-
ben zur Beuth darvon getragen.

Num. 80. 82. 83. 89. 103. 104. 105. 106. 107. 108. & 109.

nr. 80.

Wie hette nun ders. lbe bey allsolchem zerrüttetem Wesen und ver- 82. 83.
bitterten Gemühteren / welche keine Obrigkeit / weder den Herrn Bi- 89. 103.
schoffen / weder auch die Käyserl. May. oder Seine Päpstl. Heiligt. er- 104. 105
kennen wollen / substituiren / geschweige denenselben / bey welchen aller 106. 107
Geist- und weltlicher respect, und Reverenz gegen ihre natürliche von 108. &
Gott vorgesezte Obrigkeit ganz und zumahlen verstorben war / eini- 109.
ge Collectas mit Nachtruck imponiren können?

Es gibt ja des Herrn Bischoffen Valentini an Bürgermeister
und Raht Anno 1543. abgelassenes / vom Stadt-Raht selbst sub lit. F
seiner den 15. Januarij 1675. übergebener Repräsentation loco Repli-
carum angelegtes Schreiben klaren Beweisthumb / wie sich derselbi-
ger Herr so hefftig / niewohl in sehr zierlichen terminis beschwehre /
daß die von Hildesheim alle seine Sachen auß lauterem Muthwil-
len / und Ungehorsamb irrig und hinderlich machen / und nicht einsten
die jenige strewen / welche auß dem Ambt Beyna kommen müssen /
eintreiben wollen: Wie hette dann derselbige ihnen besondere Colle-
cten anmuhten dürfen? Vorgesezte violentien aber haben mit dem
Herrn Bischoffen Valentino nicht auffgehört / sondern seynd sub Do-
mino Episcopo Burchardo immerhin fortgesetzt worden / inmassen
sich dessen gedachter Herr Bischoff bey Seiner Käyserl May. in sein m
an dieselbe abgelassenem Bericht-Schreiben allerunterthänigst beklag-
get

num. 33.

num. 33.

In verbis:

Und daß die Bürger / so in meinem Stifte begütert /
sich davon nicht außziehen können / sondern dieweil Sie
sich eines Gebotts und Verbotts in meiner Obrigkeit an-
massen / und die Leuthe gegen mich auffwickeln zc.

In conclusionē:

Und daß meiner Unterthanen zu Hildesheim Fürnehmen
in einem Grund auß gefasteter Wiederwertigkeit einen Uhr-
sprung hat.

Es seynd diese Thadhandlungen sub Serenissimo Episcopo Er-
nesto noch immer continuiret / wie ab den adjunctis sub n. 82. & 83.

num. 82

& 83.

In mehrerem ersichtlich

Auß welchen allem dann klar hervor bricht / daß die Herren Bischöffe
vor der Stiffts-Fehde / und im Anfang derselben in ruhiger posses-
sion die Collecten zu heben gewesen / aber vom Jahr 1523. bis zu re-
stitution des Stiffts / wie viel mehr dann bis auß Jahr 1630 lauter
Gewaltthaten / Aufruhr / und Wiederseztlichkeit von einer Zeit in die
andere gedauert / derowegen dan auch keine Præscriptio statt finden mö-
gen / also wie in dem vom Begner angezogenem §. 24. des Haupt-
Recessus de Anno 1642. außdrücklich pacificiret:

Daß kein einziger erweislicher Actus violentus inva-
sio, unbillige occupatio & usurpatio, wie das Nahmen ha-
ben mögte / an keiner Seite pro possessione, oder rechtmaß-

Et

figen

H. VI
28

figen Besitz nicht angezogen werden solle; Inmassen ein solches vorhin Rechtens / quod violentiæ, iniquitatis, & juris improbi nulla detur possessio, multo minus ejus continuatio & præscriptio, ob malam fidem ex contraventione legis publicæ, universaliter prohibitiuæ exortam.

Just. Hahn. Syndicus quondam civitatis Hildesensis in suis conclus. jurid. de jur. Colonar. conclus. 248.

Nec præscriptio immemorialis procedat, si probetur vitiosum possessionis initium

Klock. de Contrib. cap. 20. n. 280.

Covarr. in cap. possess. mal. fid. §. 3. n. 8. circa fin.

Jam verò pejus initium dari non potest, quam illud, quod à violentiâ processit.

*Domini Episcopi etiam durante fedâ
Collectas exegerunt.*

Und solches zwar umb demehr / da die Stewren so gar zeit wehrender Fehde gefordert / und als sich die Stadt zu weilen dieselbe herzugeben geweigert / bey Seiner Kaysersl. May. darüber Klage erhoben worden / wie mit der Anlagelub num. 4. bey dieseitigem Allerunterthänigstem Begenschluß sub præf. den 7. Januarij 1678.

num. 33.

nunc num. 33.

(Welche der Herr Richter und Leser sonderlich nachzusehen inständigst gebetten wird) erwiesen worden: Dammhero durch alsolche Gerichtliche Interpellation allein die Stadt ad malam fidem constituiret / und derowegen alle præscriptio dardurch auß dem Grund gehoben: Vorab weilen die ad citationem auff denen Land. Tügen erscheinende / und die Proposition anhörende / auch Copiam davon erhaltende Stadt bey verspührender Renitens fast ohnställich von Fürstlicher Regierung / und übrigen de damno vitando certirenden Land Ständen zu abführung schuldigen Antheyls angemahnet / also niemahlen in Ruhe gelassen worden.

Und wann auch gleich in oben angezogenen Haupt-Recess de Anno 1642. art. 24. außdrücklich nicht bedungen were / daß durch denselben keinem Theil ein mehrers gegeben / noch auch genommen seyn sollte / als ein Jeder vor dem Jahr 1630. gehabt.

So könte jedoch der 20. Articul desselben Haupt-Recessus in casu præsentis auff die Land-Steuren / und ab Seibten der Stadt wiederrechtlich prætendirende exemption von denselben allein der Ursachen nicht extendiret werden / weilen besagte Articulen in dem Neben-Recess de An. 1643. vom 15. und 25. Julij Art. 6. dahin erläutert worden / daß darunter die jentige Jura, Privilegia, verträge / und Handveste / worüber man streitig / nicht verstanden seyn solten / dieser Punctus Collectarum aber / wie hieroben erwiesen / notoriè und zwarn Hauptartlich streitig gewesen.

Nun